



## Forderungsbewertung und Niederschlagung

Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
Landesarbeitstagung Riegelsberg  
26.06.2014

Referent: Achim Schmidt  
Kreisverwaltung Kaiserslautern



## Der „rote Faden“

- Ausgangslage
  - vom der kameralen zur doppischen Systematik
- Einordnung der Begriffe im Forderungsmanagement
- Prozessoptimierung und Verwaltungsvereinfachung
- Die Wertberichtigung von Forderungen
  - Verbindung zwischen Forderungsbearbeitung und Buchführung
- Buchführungs- und Bewertungsregeln





## Ausgangslage

### Kameralistik

- Strenges Funktionstrennungsprinzip zwischen Gemeindekasse und Anordnungsstellen
- Pauschale Restebereinigung

### Doppik

- „liberalisiertes“ Funktionstrennungsprinzip zwischen Personen der Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung
- Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung
- Ausnahmen und Möglichkeiten:
  - § 20 Abs. 3 KommHV i.V.m
  - **DA zu § 28 Abs. 2 Nr. 1.7 KommHV**



Gestaltungsfreiheiten

© Achim Schmidt  
Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz

3



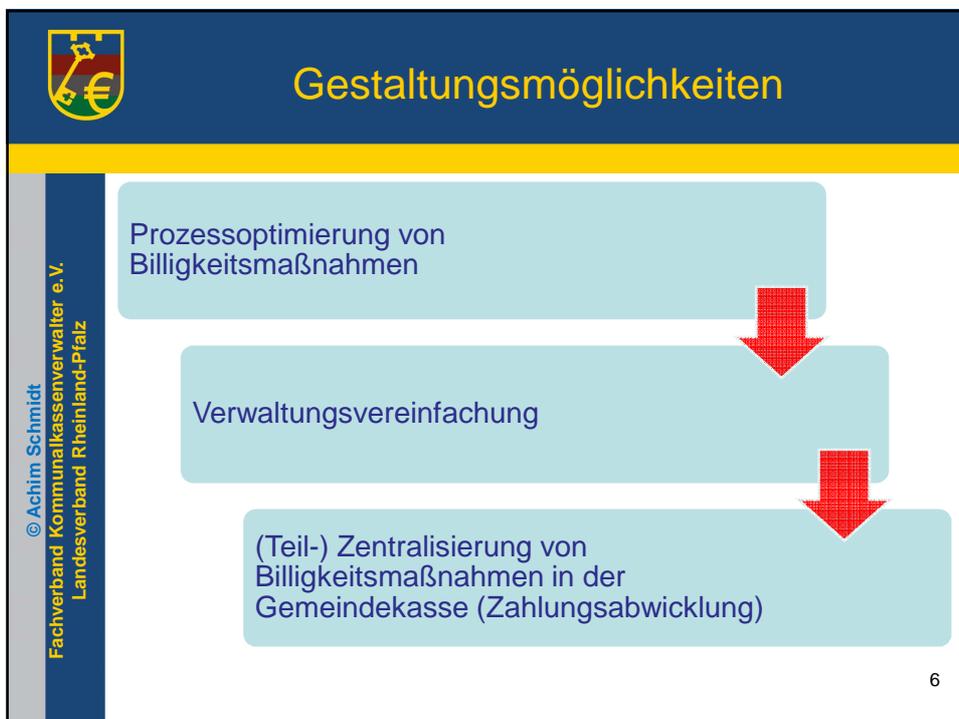
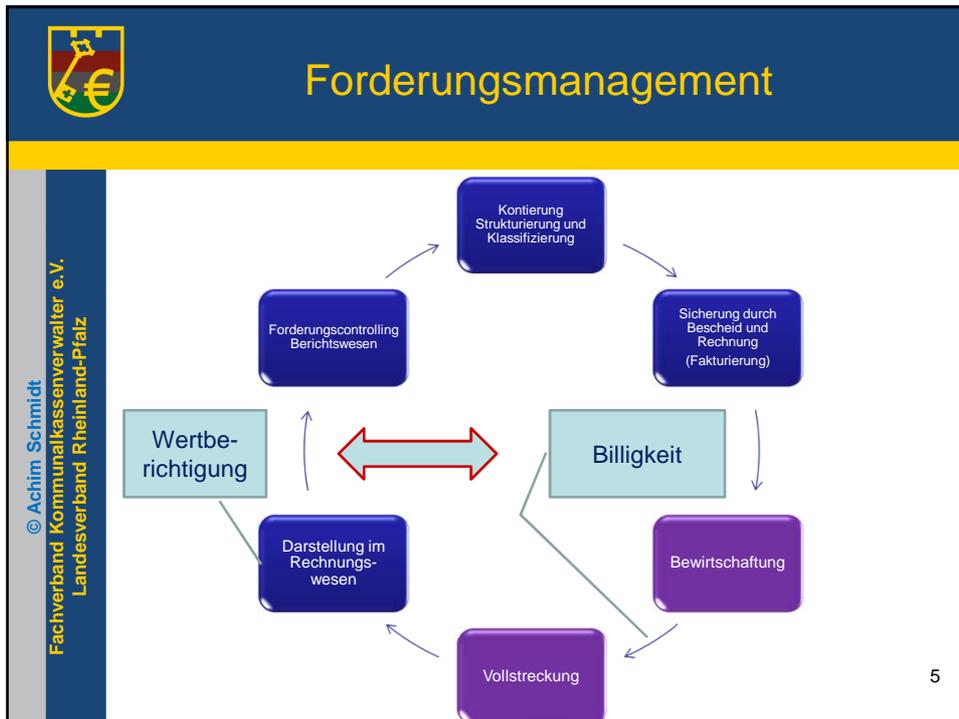
## Definitionen

- Wertberichtigung**
  - § 2 Abs. 2 KommHV keine bilanzielle AfA, sondern sonst. ord. Aufwand (Kto.Nr. 555\*)
  - § 34 Nr. 3 KommHV
  - § 45 Abs. 2 KommHV Forderungsübersicht
  - § 35 Abs. 4 KommHV
  - § 36 Abs. 5 KommHV

- Niederschlagung**
  - § 25 Abs. 2 KommHV Niederschlagung und Erlass → EWB (FAQ – Doppik)
  - Spezialgesetzliche R. z.B.: KAG, AO
  - Keine Debitorenbuchhaltung, aber Niederschlagungsliste

© Achim Schmidt  
Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz

4





## Prozessoptimierung

In den ersten Schritten kann auf die bisherigen Erfahrungen im Verwaltungshandeln zurückgegriffen werden:

- Stundung, Niederschlagung und Erlass betreffen im Bereich der persönlichen Billigkeit ähnlich gelagerte Fälle.
- Die persönliche Billigkeit betrifft die weit überwiegende Zahl der zu bearbeitenden Fälle (dies gilt insbesondere für die Niederschlagung)
- Die Erfahrungen mit der dezentralen Bearbeitung der Billigkeit hat in der Vergangenheit gezeigt, dass ähnliche Fallkonstellationen oft unterschiedlich bearbeitet und entschieden wurden.

7



## Ausgangslage

- Die Forderungen der unterschiedlichen Organisationseinheiten (oder Produkte) werden bei der dezentralen Handhabung nicht in die Entscheidung über die Billigkeit einbezogen
  - Durch die uneinheitliche Handhabung entsteht ein verzerrtes Bild der Verwaltung innerhalb der Körperschaft, aber auch in der Außenwirkung zum Bürger (Kunden).

8



## Ausgangslage

- Trotz einheitlich festgestellter Billigkeits- (Niederschlagungs-)voraussetzungen, werden Forderungen bei zweifelhafter oder fehlender Werthaltigkeit nicht oder nur zögerlich von den dezentralen Organisationseinheiten niedergeschlagen.
  - Mehraufwand der Einzelwertberichtigung bei den Jahresabschlussarbeiten
- Die Informationen über die Werthaltigkeit liegen beim Antrag auf Niederschlagung bzw. teilweise schon bei der Begründung der Forderungen vor.

9



## Ergebnis

Sehr oft führt die Untersuchung der Verwaltungsprozesse zum Ergebnis, dass sowohl

- der Aufwand in der Bearbeitung reduziert,
- Einsparungen in der Bearbeitungszeit,
- eine qualitative Verbesserung der Verwaltungsentscheidung und
- ein einheitliches Bild der Verwaltung

durch eine Zentralisierung in der Finanzbuchhaltung erreicht werden kann.

10



## Erfahrungen anderer Verwaltungen

© Achim Schmidt  
Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz

- einheitliche Verfahrensweise in der Behörde in vergleichbar gelagerten Fällen
- Stundungszinsen werden grundsätzlich durchgängig erhoben
- Reduzierung bzw. Eliminierung von Vorsichtsentscheidungen der Sachbearbeiter
- Zahlungswilligkeit der Schuldner steigt, wenn sie zur Erlangung einer Stundung qualifizierte Unterlagen vorlegen müssen

11



## Erfahrungen anderer Verwaltungen

© Achim Schmidt  
Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz

- Zusammenfassung mehrerer Forderungen bei einem Schuldner – bessere Übersicht:
  - zur Vollstreckung
  - bei Niederschlagung
  - bei Wertberichtigung
  - bei Insolvenzen
- Qualifizierte Mitarbeiter verbessern auch den Prozess zur Bewertung von Forderungen im Rahmen des Jahresabschlusses
- Die Forderungen als komplexes Objekt zwischen Buchführung, Anordnung und Vollzug können effizienter bearbeitet werden

12



## § 25 KommHV - Billigkeit

© Achim Schmidt  
 Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
 Landesverband Rheinland-Pfalz

- **Stundung**
  - erhebliche Härte... und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- **Niederschlagung**
  - Einziehung keinen Erfolg ... oder unrentabel
- **Erlass**
  - Schuldner eine besondere Härte

13



## Die klassischen Billigkeitsmaßnahmen

© Achim Schmidt  
 Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
 Landesverband Rheinland-Pfalz

- **Stundung (PR: Vereinbarung; ÖR: Bescheid z.B. § 222 AO)**
  - Zahlungspause (Hinausschiebung der Fälligkeit)
  - Ratenzahlung
  - Verrentung
  - Zahlungs- oder Vollstreckungsaufschub
- **Niederschlagung (§ 261 AO)**  
 „...wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.“
- **Erlass (z. B. § 227 AO)**
  - Erlass ist der vollständige oder teilweise einseitige Verzicht auf eine Abgabeforderung durch Verwaltungsakt.

14



## Buch- und verwaltungsmäßige Vorgänge der Forderungsbearbeitung

© Achim Schmidt  
 Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
 Landesverband Rheinland-Pfalz

- Buchmäßige Vorgänge:
  - Ein- und Ausbuchen der Forderungen (Offene Posten)
  - Debitor oder debitorischer Kreditoren
  - Wertberichtigung der Forderungen
- Verwaltungsmäßige Vorgänge aus Anordnung und Vollzug (oder Vorgänge der Bewirtschaftung):
  - Anforderung (i. d. R. durch Rechnung oder Bescheid)
  - Mahnung
  - Vollstreckung (mit z.B. InsO - Verfahren, EV)
  - Billigkeitsmaßnahmen
    - Stundung, Aussetzung der Vollziehung
    - Niederschlagung
    - Erlass



Forderungsbewertung

15



© Achim Schmidt  
 Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
 Landesverband Rheinland-Pfalz

Buchhalterische Behandlung und Bedeutung der Niederschlagung von Forderungen und deren Wertberichtigung

## DIE WERTBERICHTIGUNG VON FORDERUNGEN

16

 Beobachtungszeitpunkt

© Achim Schmidt  
Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz



Niederschlagung  
Maßnahmen-  
wertung

Bilanzstichtag

Prognose  
Werthaltigkeit  
Zukunftsprognose

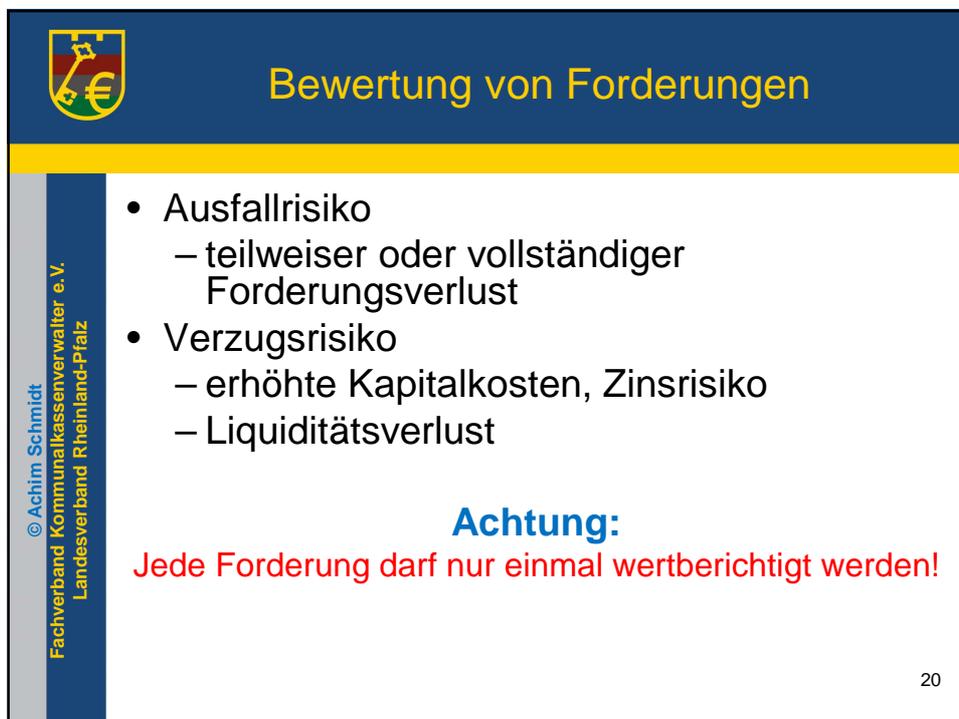
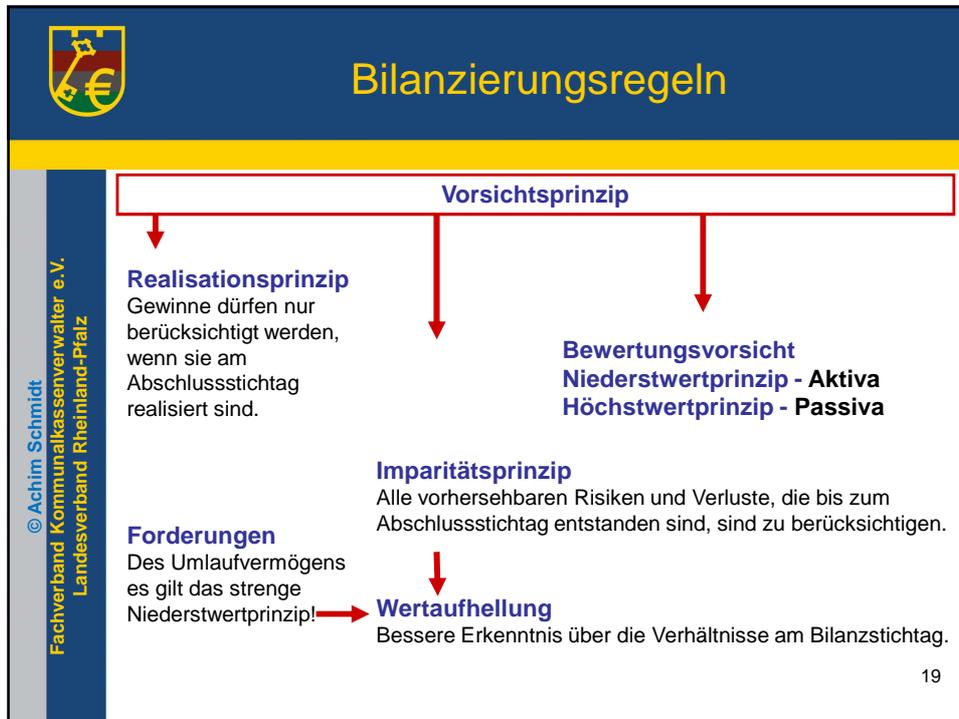
17

 Forderungen

© Achim Schmidt  
Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz

- Forderungen sind Ansprüche auf Übertragung von Geld, Realgütern und Dienstleistungen gegenüber Dritten aufgrund eines Schuldverhältnisses
- Realisationsprinzip
- Anlage- und Umlaufvermögen – Bilanz
  - Änderung des Stellenwertes
    - Sichtbarkeit als gesonderte Bilanzpositionen für Politik und Bürgerschaft
  - Transparenz der Werthaltigkeit - Imparitätsprinzip
  - Ergebnisrelevanz
    - Ausfallrisiken sind im Geschäftsjahr ergebniswirksam darzustellen

18





## Bewertung von Forderungen

- Grundsätzlich sind die Forderungen des Umlaufvermögens mit den „Anschaffungskosten“ zu bewerten
  - Es gilt bei Forderungen der Nominalwert
    - (inkl. evtl. Umsatzsteuer)
- Niederstwertprinzips
  - Wertminderungen sind durch Wertberichtigungen (nicht durch bilanzelle AfA) zu berücksichtigen
- Einzelbewertung
  - Forderungen sind einzeln auf Werthaltigkeit zu prüfen.
  - wirtschaftlich gleichartigen Forderungen
    - allgemeine Ausfallrisiko - Pauschalwertberichtigung

21



## Wertberichtigung zur Bilanz

- Jahresabschluss
  - Risiken und Verluste berücksichtigen, die bis zum Abschlussstichtag entstanden, aber danach bekannt werden
- Als Vorsichtsprinzip wird das Niederstwertprinzip bei den Forderungen angewendet
  - Notwendig nach dem 31.12., obwohl eine Niederschlagung im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht möglich ist
- Wertaufhellung: Informationen müssen die am Bilanzstichtag schon bestehenden Verhältnisse aufhellen.
  - Die wertbegründende Tatsache muss bis zum Abschlussstichtag eingetreten sein,
  - die Wertaufhellung kann in der Zeit bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses eintreten.

22



## Methoden der Wertberichtigung (NRW)

1. Direkte Methode (m. Debitor)
  - das Debitorenkonto wird unmittelbar angesprochen, Forderungskonto wird berichtigt
  - mit dem rechtswirksamen Erlass, der Verjährung oder der Niederschlagung (FAQ – [www.saarland.de/NKR](http://www.saarland.de/NKR))
2. Indirekte Methode (nur Sachkonten)
  - das Debitorenkonto wird nicht angesprochen
  - die Wertberichtigung erfolgt über ein **aktives** Wertberichtigungskonto (16\*) ohne bilanziellen Ausweis

23



## Ausbuchen von Forderungen

- Eine Forderung ist ... auszubuchen, wenn ein faktischer Verzicht durch eine Niederschlagung erfolgt ist, so dass für die Gemeinde die Forderung keinen Wert mehr als einen Vermögenszugang beinhaltet

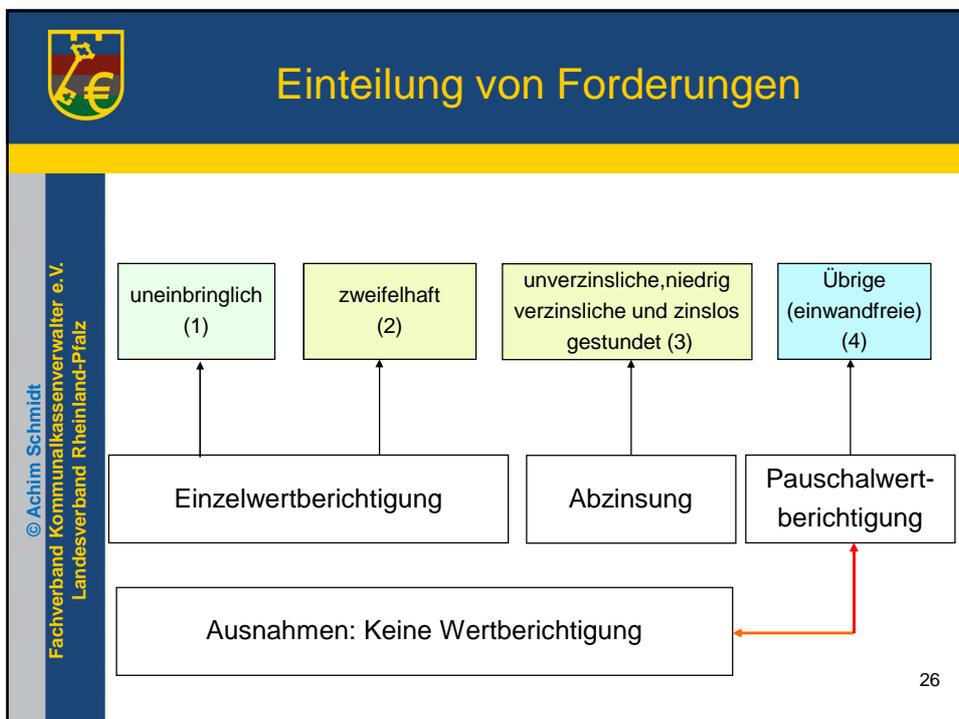
24



## Bewertungsarten

Direkte Methode (Deb.)	Indirekte Methode Sachkonten		
„Wertberichtigung“ Abschreibung gegen das Wertberichtigungskonto und Debitorenkonto	Einzelwertberichtigung		Pauschalwert- berichtigung
bei Erlass und Niederschlagung	uneinbringliche Forderungen	Zweifelhafte Forderungen	übrige Forderungen
Forderungsbestand			

25





## Bewertungsarten

### Einzelwertberichtigung

- Zum Jahresabschluss werden die bestehenden Forderungen einzeln hinsichtlich ihres individuellen Ausfallrisikos beim Schuldner bewertet
- Arbeits- und zeitintensiv und daher wirtschaftlich nur zu rechtfertigen, wenn die Anzahl der Forderungen überschaubar ist oder nur Forderungen ab einer relativen Betragshöhe überprüft werden

27



## 1. Uneinbringliche Forderungen

- Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn zum Bilanztag davon auszugehen ist, das mit einem Forderungseingang nicht mehr zu rechnen ist.
  - Einstellung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,
  - eine Zwangsvollstreckung blieb erfolglos,
  - Schuldner ist zahlungsunfähig und zeigt dies durch eine eidesstattliche Erklärung gemäß § 807 ZPO an oder Verwaltungsvollstreckungsgesetz,
  - eine privatrechtliche Forderung ist verjährt (Einrede),
  - befristete oder unbefristete Niederschlagung
- **Die Wertberichtigung erfolgt durch die direkte Methode (EWB).**

28



## 2. Zweifelhafte Forderung

© Achim Schmidt  
 Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
 Landesverband Rheinland-Pfalz

- Eine zweifelhafte Forderung liegt vor, wenn sich der Zahlungseingang als nicht sicher erweist. Es besteht eine erhebliche Ausfallwahrscheinlichkeit
  - Anhaltspunkte:
    - Zahlungsverzug des Schuldners trotz eingeleitetem Mahnverfahren,
    - Einleitung eines Insolvenzverfahrens (Verfahrensstand),
    - Schuldner macht Mängelrügen geltend,
    - Steuerschuldner stellt Erlassantrag,
- Zweifelhafte Forderungen sind in der Bilanz mit dem „wahrscheinlichen Wert“ anzusetzen, der nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und betrieblichen Erfahrungen zu schätzen ist.
- Die Wertberichtigung (-verlust) erfolgt bei zweifelhaften Forderungen indirekt unter Nutzung eines Wertberichtigungskonto (EWB) und Umbuchung des Forderungsbestandes.**

29



## Bilanzielle Darstellung 1, 2

© Achim Schmidt  
 Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
 Landesverband Rheinland-Pfalz

Das Konto „EWB“ ist ein aktives Bestandskonto, wird aber nicht auf der gesondert der Bilanz dargestellt. Bilanztechnisch wird es der Position Forderungen zugeordnet und mindert somit den Forderungsbestand auf der Aktivseite.

Beispiel:

	A	Bilanz 31.12. €	P
Steuerforderung	92.000		
zweifelhafte F.	8.000		
davon EWB	- 3.200		
		96.800	

30



### 3. Besonders gestundete Forderungen

© Achim Schmidt  
Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz

Soweit diese Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren vereinbart werden, sind sie mit dem Barwert unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 v.H. anzusetzen.

- unverzinsliche : vereinbarter Zinssatz 0 % / p.a.
- niedrig verzinsliche: vereinbarter Zinssatz zwischen 0 % - 2%/p.a.
- zinslos gestundet: auf die Erhebung von Zinsen wird verzichtet

Der Barwert (abgezinsten Nominalwert) errechnet sich folglich aus:

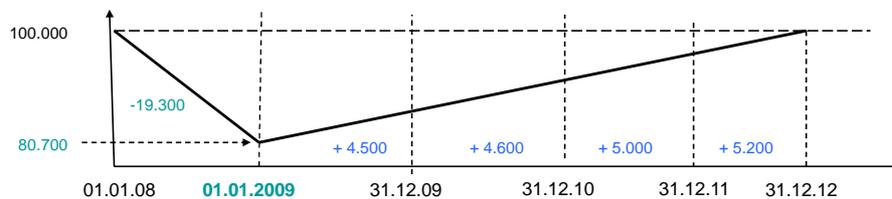
$$\text{Nominalwert} \times \text{Abzinsungsfaktor}^* = \text{Barwert}$$

- Abzinsungsfaktor =  $(1+i)^{-n}$       $i$  = Zinssatz,  $n$  = Laufzeit zum Bilanzstichtag  
Vergleiche hierzu § 9 Abs. 5 Satz 2 Sonderrichtlinien zur Eröffnungsbilanz (Grundsatz der Stetigkeit)

### Bilanzielle Darstellung (3)

**Beispiel:** Am 01.01.2008 liegt eine Forderung aus zinslos gestundetem Erschließungsbeitrag in Höhe von 100.000 € vor. Die Stundungsdauer beträgt 5 Jahre. Es wurden keine Raten vereinbart. Bilanzwert 01.01.2009?

5,5%					
n	4	3	2	1	0
$q^{-n}$	0,807	0,852	0,898	0,948	1,0
K	80.700	85.200	89.800	94.800	100.000





## Buchungen (2-3)

### Behandlung im Jahresabschluss (Buchungen):

Die erstmalige Abzinsung (oder WB) der Forderung ist aufwandswirksam und indirekt zu buchen (ohne Fall 1: Niederschlagung)

per Wertkorrekturen zu Forderungen an Wertberichtigungskonto  
Aufwand (Ergebnisrechnung) (aktives Bestandskonto)

Die Zuschreibungen in den folgenden Haushaltsjahren sind als Ertrag auszuweisen.

per Wertberichtigungskonto an Erträge aus Auflösung von Wertberichtigungen

33



## 4. Übrige Forderungen

- Für die übrigen Forderungen liegen zum Bilanzstichtag keine konkreten Ausfallrisiken vor. Dennoch bestehen immer allgemeine Ausfallrisiken und Erfahrungswerte aus der Vergangenheit (Beitreibungskosten, Mahnkosten u. a.)
  - Dieses allgemeine Risiko wird über die Pauschalwertberichtigung berücksichtigt,
  - der pauschale Wertberichtigungssatz richtet sich nach den Erfahrungswerten der letzten 3 Jahre.
- Buchungstechnisch wird hier wieder die indirekte Methode gewählt, d. h. unter Verwendung eines gesonderten Wertberichtigungskontos.
  - BS: per Einstellung in PWB an PWB
- Der Bestand auf dem Konto PWB wird zu jedem Bilanzstichtag an den aktuellen Forderungsbestand erfolgswirksam angepasst.

34



## Bewertungsarten

### Pauschalwertberichtigung

- Anhand von Erfahrungswerten der Vorjahre wird das Verhältnis der realisierbaren Forderungen zu den Forderungsausfällen ermittelt
- Dieser Prozentsatz wird auf das Forderungsvolumen angewandt, um das allgemeine Ausfallrisiko im Jahresabschluss zu berücksichtigen

35



## Bilanzielle Darstellung der PWB

Beispiel: Der Pauschalsatz für die Wertberichtigung soll 2 % betragen.

<b>Forderungsbestand 31.12.13 :</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>31.12.14 :</b>	<b>1.200.000 €</b>
davon zweifelhaft	80.000 €		60.000 €
davon uneinbringlich	20.000 €		40.000 €
<b>übrige Forderungen</b>	<b>900.000 €</b>		<b>1.100.000 €</b>
<b>Pauschale Wertberichtigung :</b>			
<b>900.000 € x 2 % = 18.000 €</b>		<b>1.100.000 € x 2 % = 22.000 €</b>	
<b>Buchung 31.12.08</b>		<b>Buchung 31.12.09</b>	

**per** Einstellung PWB (18.000) **an** PWB // **per** Einstellung PWB (4.000) **an** PWB

Ist der Betrag der PWB im Folgejahr niedriger, erfolgt eine ertragswirksame Auflösung des Kontos PWB (per PWB an Erträge aus Auflösungen von PWB)

36



## Bewertungsarten

© Achim Schmidt  
 Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
 Landesverband Rheinland-Pfalz

### Pauschalierte Einzelwertberichtigung

- Bei der pauschalierten Einzelwertberichtigung findet eine pauschale Wertberichtigung in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien statt.
- Entscheidende Kriterien sollten hierbei insbesondere die Forderungsart und das Alter der Forderung sein.
  - Clusterbildung
  - **Sonderform der Pauschalwertberichtigung**, die Bewertungskriterien der Einzelwertberücksichtigung berücksichtigt

37



## Darstellung in der Buchhaltung

© Achim Schmidt  
 Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
 Landesverband Rheinland-Pfalz

- (teilweise) konkrete Vorgaben im Rahmen des Kontenplans
  - Bestands-, Aufwands- und Ertragskonten für Einzel- und Pauschalwertberichtigung
- Unterschiedliche Darstellung im Produktplan möglich:
  - Darstellung jeweils beim betroffenen Produkt
  - oder Verbuchung in einem zentralen Produkt der Hauptgruppe 6 denkbar
- **Problem: *Durch die Wertberichtigungen ändern sich die Erträge nicht! Aufwandsbuchungen!***

38



## Exkurs: Niederschlagung

Niederschlagung und Forderungsbewertung sind im doppelten Rechnungswesen grundsätzlich zu trennen.

- Das Instrument der Niederschlagung ist ein strukturierter Vorgang, an dessen **Ende die Forderungsabschreibung im Debitorenkonto** steht
- Bei der Niederschlagung einer Forderung bleibt der begründende Ertrag des Haushaltsjahres unverändert und wird in der Ergebnisrechnung durch die Gegenbuchung beim Konto „Verluste aus Wertminderungen“ im Ergebnis saldiert. Dies kann zu einer bilanziellen Neutralisation des Ergebnisses führen

39



## Niederschlagung versus Einzelwertberichtigung

Bei der Einzelwertberichtigung handelt es sich nicht um eine rückblickende Wertung von Forderungen wie bei der Niederschlagung, sondern um eine Zukunftsprognose zum Bilanzstichtag nach dem Vorsichtsprinzip.

- Einzelwertberichtigungen werden grundsätzlich auf Abschreibungskonten („Sachkonten der Nebenbuchhaltung“) vorgenommen, obwohl die Bilanzstichtag ändert sich i.d.R. nicht, jedoch ist die Berichtigung der Konten in der Nebenbuchhaltung zu regeln

40



## Sonderfälle

© Achim Schmidt  
Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz

- Wie werden Forderungen aus Transferleistungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften berücksichtigt?
- Wie ist mit Forderungen im laufenden Verfahren umzugehen?
- Wie erfolgt die Wertberichtigung aus Forderungen die nicht direkt ertragswirksam (Anzahlungen SOPO, Vorschuss etc.) sind?
- Wie erfolgt der Nachweis von niedergeschlagenen Forderungen?
- Wie wird ein debitorischer Kreditör (neg. Verbindlichkeit) dargestellt?
- Was geschieht mit niedrig verzinslichen Forderungen?
- Wie wird eine Zahlung auf eine niedergeschlagene Forderung in Ertrag und Einzahlung dargestellt?
- Welche Vorgaben bestehen durch den Konten-, Produktplan?

41



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Achim Schmidt  
Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Fachbereich 1.1  
Postfach 3580  
67623 Kaiserslautern